

§ 1 PresseG Hamburgisches Pressegesetz

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Pressegesetz
Redaktionelle Abkürzung: PresseG,HH
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Hamburg
Gliederungs-Nr.: 2250-1

§ 1 PresseG – Freiheit der Presse

- (1) Die Presse ist frei. Sie soll der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen.
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz und in seinem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.
- (3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.
- (4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.
- (5) Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen.